

Horst Marburger · Dirk Dahm

Nichteheliche und Eingetragene Lebenspartner

Alle Leistungen der Kranken-, Renten-,
Unfall- und Arbeitslosenversicherung
Ansprüche kennen und ausschöpfen

2., aktualisierte Auflage



*Zunehmende Gleichstellung
auch in der Sozialversicherung*

 **WALHALLA**
RECHTSHILFEN

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Rechtsstand von September 2012.
Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls bei einem Rechtsanwalt ein.

E-Book-Update-Service:

Gerne teilen wir Ihnen mit, sobald die aktualisierte Ausgabe Ihres E-Books wieder zur Verfügung steht. Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie immer auf aktuellem Stand! Melden Sie sich gleich an!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941/5684-210

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 3829600

Schnellübersicht

Lebensformen außerhalb der gesetzlichen Ehe	11
Auswirkungen auf das Sozialrecht	23
Kranken- und Pflegeversicherung	41
Rentenversicherung	69
Unfallversicherung	81
Sozialhilfe	91
Grundsicherung für Arbeitsuchende	97
Hilfreiche Adressen	107
Stichwortverzeichnis	111

1

2

3

4

5

6

7

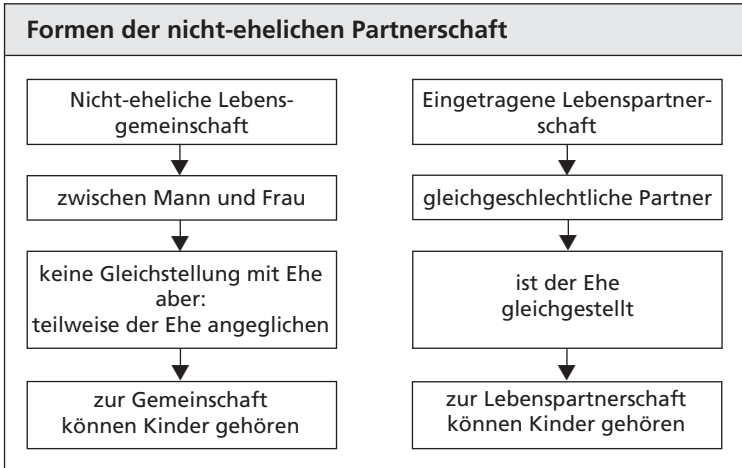
8

Index

Formen der nichtehelichen Partnerschaft

Außerhalb der Ehe gibt es zwei weitere rechtlich erfasste Lebensformen:

- die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die in Einzelgesetzen und durch Richterrecht teilweise der Ehe angeglichen ist
- die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die weitgehend der Ehe angeglichen ist



So ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft – auch eheähnliche Lebensgemeinschaft genannt – aus der Gesellschaft nicht mehr wegzudenken.

Beispiele aus dem Sozialhilferecht (beachten Sie dazu Kapitel 6) und aus dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) zeigen, dass der Gesetzgeber immer häufiger auch nichteheliche Lebensgemeinschaften beispielsweise in den Sozialgesetzen berücksichtigt.

Das Sozialrecht ist sicherlich für die Menschen eines der wichtigsten Rechtsgebiete der Bundesrepublik Deutschland. Es sichert in vielen Fällen die Existenz von Menschen. Das bedeutet aber, dass es auch für die außerehelichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften von besonderer Bedeutung ist. Wie groß

diese Bedeutung ist, zeigt die steigende Anzahl der hier betroffenen Personen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend und Familie wurde im November 2000 erstmalig eine detaillierte Sonderauszählung aufgrund der Mikrozensusdaten des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerung ab 18 Jahren durchgeführt, die mit einem Partner zusammenlebt. Die Daten wurden differenziert nach Elternschaft/Nicht-Elternschaft, Rechtsformen (legale Eheschließung oder nicht), Geschlecht, Alter, Erwerbstätigkeit und Bildung. Ausgeklammert blieben Wohngemeinschaften.

Diese Differenzierung aller Haushalte nach ihrer Rechtsform zeigt, dass der Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften insgesamt, somit mit und ohne Kinder, an allen Lebensformen 5,3 Prozent beträgt.

Verteilung der Lebensformen in Deutschland (ohne Wohngemeinschaften):

Lebensform	Anteil in Prozent
Alleinlebend	37,5
ohne Partner mit Kind/Kindern	5,9
verheiratet mit Kind/Kindern	26,6
verheiratet ohne Kind/Kinder	24,7
NEL mit Kind/Kindern	1,5
NEL ohne Kind/Kinder	3,8

NEL = Nichteheleliche Lebensgemeinschaft

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2007 rund 2,4 Millionen nichteheliche Lebensgemeinschaften in Deutschland. Seit 1996 ist ihre Zahl um rund ein Drittel (34 Prozent) gestiegen. Damals lebten und wirtschafteten 1,8 Millionen gemischtgeschlechtliche Paare ohne Trauschein gemeinsam in einem Haushalt. Das zeigen die aktuellen Ergebnisse des Mikrozensus 2007, der größten jährlichen Haushaltsbefragung in Europa. Für die Entwicklung ist zudem noch interessant, dass 2007 das Durchschnittsalter nichtehelicher Lebenspart-

nerinnen 37,7 Jahre, das der entsprechenden Männer 40,3 Jahre betrug. Es lag damit deutlich niedriger als bei Ehefrauen (52,1 Jahre) beziehungsweise bei Ehemännern (54,9 Jahre).

Das Statistische Bundesamt geht für das Jahr 2007 in Deutschland von rund 15000 eingetragenen Lebenspartnerschaften aus. Eine Umfrage der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen“ bei den Innenministerien der Länder hat ergeben, dass für 2004 von 12500 bis 14000 Lebenspartnerschaften auszugehen ist. Nicht alle Bundesländer können mitteilen, wie viele Lebenspartnerschaften begründet worden sind – was darauf zurückzuführen ist, dass es in vielen Bundesländern keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Statistik gibt. Aber vorhandene Zahlen zeigen eindeutig, dass etwa zwei Drittel der Lebenspartnerschaften von Männern begründet wurden.

Ausgehend von dieser gesellschaftlichen, inzwischen auch rechtlichen Entwicklung sollen die nachfolgenden Ausführungen über Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und damit verbundene Rechte und Pflichten im Sozialversicherungsrecht informieren.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt Beschluss des 1. Senats vom 02.09.2004 Az. 1 BvR 1962/04) ist eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ (nichteheliche Lebensgemeinschaft) allein die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die weitere Lebensgemeinschaften gleicher Art nicht zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, das heißt über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Kriterien für die Ernsthaftigkeit einer solchen Beziehung, wobei an die Ernsthaftigkeit strenge Anforderungen zu stellen sind, sind insbesondere deren Dauerhaftigkeit und Kontinuität sowie eine bestehende Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, daneben aber auch weitere Umstände, etwa die gemeinsame Ver-

sorgung von Angehörigen. Dagegen setzt die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft keine geschlechtliche Beziehung zwischen den Partnern voraus. Auch das Zusammenleben unter einer Meldeanschrift ist noch kein Indiz für das Bestehen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft (Landessozialgericht Hessen vom 06.07.2006 Az. L 7 AS 86/06 ER).

Berücksichtigung durch Gerichte

Inzwischen belegen mehrere Urteile, dass seitens der Gerichte neben der Institution der Ehe auch sogenannte familienrechtliche „Parallelverhältnisse“ anerkannt werden. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf dem hier nicht weiter zu vertiefenden Gebiet des Zivilrechts einen Ausgleichsanspruch nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bejaht (Entscheidung vom 09.07.2008 Az. XII ZR 179/05). Auch das Sozialgericht (SG) Düsseldorf ist in einer Entscheidung vom 18.09.2005 Az. S 35 AS 107/05 ER zum SGB II von einer neben der Ehe bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen, indem es betonte, dass für diese Form des Zusammenlebens nicht nur eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Mann und Frau vorausgesetzt werde, sondern auch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Nichteheliche Lebenspartner haben keinerlei Ansprüche aus der Sozialversicherung des anderen Partners. Auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft sind die Vorschriften des Eherechts nicht anwendbar. Auch eine sinngemäße Anwendung scheidet aus. Es wird unterstellt, dass die Partner sich gerade nicht als Ehepartner verstehen wollen.

Trotz der bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bestehenden Bindung hat die Rechtsprechung stets einen Hinterbliebenenrentenanspruch beim Tod eines Partners verneint. Der überlebende Partner aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht mit dem überlebenden Ehegatten gleichzustellen, da die

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einander nicht gesetzlich begrenzt zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, nämlich nur in den ersten drei Lebensjahren eines gemeinsamen Kindes der Vater gegenüber der Mutter, und aus einer lang andauernden stetig wiederholten Unterhaltsgewährung kann kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch für die Zukunft begründet werden, da die Hinterbliebenenrente Unterhaltersatzfunktion hat. Dass in den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe (beachten Sie dazu die Kapitel 6 und 7) entsprechend den für Ehegatten getroffenen Regelungen auch in einer nichtehelichen Gemeinschaft Einkommen und Vermögen des Partners des Hilfesuchenden stets zu berücksichtigen sind, hat andere Gründe. Diese Bedürftigkeitsprüfung zielt aber nicht auf möglicherweise bestehende Unterhaltsansprüche ab, sondern auf die faktischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden, so dass eine Gleichstellung von Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft nicht zu rechtfertigen ist.

Allerdings gibt es Belege für eine Berücksichtigung des/der nichtehelichen Lebensgefährten/Lebensgefährtin durch die Versicherungswirtschaft bei der Hinterbliebenenversorgung.

Im europäischen Ausland gibt es Beispiele für die Berücksichtigung eheähnlicher Lebensgemeinschaften bei Rentenansprüchen, wie das nachfolgende Beispiel zu einer Pensionskasse deutlich macht:

Muster: Voraussetzungen der Anerkennung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Ausführungsbestimmungen zu Artikel . . . der Statuten (Eheähnliche Lebensgemeinschaft/Nachweis Leistungsanspruch)

Die Verwaltungskommission der . . . gestützt auf Artikel . . . der Statuten der . . . erlässt:

1. Grundsatz

Der Rentenanspruch für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist in Artikel . . . der Statuten der . . . aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner, auch gleichen Geschlechts, nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehegattenrente mindestens auch für Rentenansprüche aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften gelten.

Stichwortverzeichnis

- Abkömmlinge 30
- Abzugsbeträge 77
- Adoptivkinder 59
- Akutereignisse 59
- Alter 13, 71, 77, 85
- Altersrente 77
- Alterssicherung 70
- Alterssicherung für
Landwirte 85
- Amtsbezirk 21
- Angehörige 59
- Angestellte 70
- Anspruchsübergang 34
- Antrag 31, 61, 79
- Antragsvordrucke 79
- Arbeiter 70
- Arbeitnehmer 59, 70
- Arbeitsbeschaffungs-
maßnahme 63
- Arbeitsentgelt 60
- Arbeitsfreistellung 60
- Arbeitslosengeld 76
- Arbeitslosenversicherung 26,
62
- Arbeitssuchende 12
- Arbeitsunfähigkeit 54
- Arbeitsunfall 86
- Arbeitsverhinderung 59, 62
- Arbeitszeit 62
- Aufhebung 31
- Aufzucht 85
- Ausbildung 54
- Auseinandersetzungen 32
- Auskunft 95
- Ausländer 21
- Auszubildende 59, 61
- Barleistungen 49
- Bedarfsdeckung 93
- Bedingung 20
- Bedürftigkeitsprüfung 16
- Begleitperson 54
- Begutachtung 61
- behinderte Menschen 55, 93
- Beiträge 66
- Beitragshöhe 63
- Beitragsatz 63, 66
- Belastungsgrenze 46
- Bergleute 70
- Beruf 59
- Berufskrankheit 86-87
- Beschäftigte 82
- Bescheinigung 60
- Bestattung 88
- Betreuungsleistungen 55
- Betriebsrat 60
- Beweisurkunden 95
- Bezugsperson 54
- Bildung 13
- Binnenfischereien 84
- Bodenbewirtschaftung 85
- Bruttoeinkommen 77
- Bruttoeinnahmen 46
- Bundesbahnbeamte 63
- chronisch Kranke 46
- Darlehen 94
- Dauerbehandlung 46
- Dialysierung 54

Stichwortverzeichnis

- Dienstleistungen 27
Ehe 72
Ehegatten 27, 59, 93
Eheleute 37
Eherecht 15
Eigenvorsorge 77
Eingliederungshilfe 93
Einkommen 16, 76, 93
Eltern 27, 59
Elternzeit 62
Enkel 43
Enkelkinder 59
Entgelt 82
Entgeltersatzleistungen 62
Entgeltpunkte 74
Erbe 30
Erben 94
Erbfall 30, 94
Erbfolge 31
Erblasser 30
Erbverzicht 32
Erklärung 29
Erwerbseinkommen 76
Erwerbsersatz Einkommen 76
Erwerbstätigkeit 13
Erziehungsrente 79
Existenz 12
Fahrzeug 83
Familienangehörige 29, 35, 83
Familienmitglieder 59
Familienversicherung 42, 46, 63
Fiskus 30
Fortbildung 54
Freibetrag 76
freiwillig Versicherte 82
Gefährdung 39
Geldleistung 55
Geldleistungen 27
Gerichte 15
geringfügig Beschäftigte 83
Gesamteinkommen 42
Geschlecht 13
Geschwister 20, 59
Gesundheit 93
Getrenntleben 94
Gleichgestellte 59
Großeltern 30, 59
Grundbetrag 94
Grundleistung 53
Grundpflege 57, 65
Grundsicherung 12
Gütertrennung 30
Haftung 30
Härte 31, 95
Hausangestellte 54
Hausgewerbetreibende 83
Haushalt 29, 74, 85-86
Haushaltsführer 27
Haushaltsgemeinschaft 14, 29, 93-94
Haushaltshilfe 50
häusliche Gemeinschaft 31, 35, 57
häusliche Krankenpflege 50
hauswirtschaftliche Versorgung 57, 65
Heimarbeit 59
Heirat 72
Hilfebedarf 65
Hilfsunternehmen 85
Hinterbliebene 35, 88
Hinterbliebenenrente 88, 90

- Imkereien 84
- Jahresarbeitsentgeltgrenze 43
- Kapitalvermögen 76
- Kassenarzt 53
- Kind 74
- Kinder 42, 46, 59
- Kinder- und Jugendhilfe 26
- Kinderberücksichtigungs-
zeiten 78
- Kleinbetriebe 60
- Kopffzahlen 61
- Kostenersatz 94
- Kostenerstattung 45
- Krankengeld 27, 49, 76
- Krankenversicherung 26, 63
- Krankenversicherungs-
unternehmen 43
- Krankheit 42, 50
- Kündigungsrecht 46
- Kuraufenthalt 53
- Kürzungsfaktor 77
- Kurzzeitpflege 55
- Küstenfischer 83
- Küstenschiffer 83
- Lebensführung 37
- Lebensmittelpunkt 38
- Lebensunterhalt 46
- Mast** 85
- Meldeanschrift 15
- Mikrozensusdaten 13
- Mindestbeiträge 63
- Mindestentgelt 63
- Mitaufnahme 54
- Mitleidenschaft 34
- Mord 39
- Mordversuch 39
- Mutterschaft 42
- Mutterschaftsgeld 49
- Nachlass 94
- Nachtpflege 55
- Nachweis 61
- Nachweispflicht 61
- nahe Angehörige 59
- Nebenunternehmen 85
- Notar 21
- Notlage 94
- Nutztiere 85
- Obhut** 43, 86
- Ordnungswidrigkeit 95
- Pauschalbetrag** 59
- Pensionskasse 16
- Personalrat 60
- Persönliches Budget 55
- Pflege 93
- Pflege-Pflichtversicherung 65
- Pflegebedürftigkeit 61
- Pflegeberatung 55
- Pflegeeinrichtungen 56
- Pflegefall 60
- Pflegegeld 55, 57
- Pflegehilfen 55
- Pflegehilfsmittel 55
- Pflegekasse 56, 58
- Pflegekind 85
- Pflegekinder 43, 59, 74, 83
- Pflegekräfte 56
- Pflegekurs 55
- Pflegeperson 55, 57
- Pflegepersonen 55, 64
- Pfleger 64
- Pflegesachleistung 55-56
- Pflegestufen 55, 66

Stichwortverzeichnis

- Pflegestundenzahl 65
Pflegeversicherung 26
Pflegezeit 55, 59, 62
Pflichtteil 31
Postbeamtenkasse 63
Privatversicherung 45
- Rechte** 39
Rechtsgüter 39
Reeder 85
Rehabilitationsrecht 26
Rente 76, 85
Renten 43
Rentenansprüche 16
Rentenarten 70
Rentensplitting 78
Rentenversicherung 26, 85
Rentenversicherungsträger 65
- Sachleistung** 55, 57
Sachleistungen 27, 45
Satzung 82
Schadenszufügungen 33
Schädiger 33
Schlägerei 39
Schwägerschaft 29, 37
Schwangerschaft 42
Schwiegereltern 59
Schwiegerkinder 59
Schwierigkeiten 93
Selbsthilfe 93
Sonderauszahlung 13
Sonderrechtsnachfolge 27
Sozialhilfe 12, 26
Sozialrecht 12
Sozialversicherung 77
Sparer-Freibetrag 76
Splitting 78
Standesamt 21
- Statistik 14
Sterbegeld 88, 90
Steuern 77
Steuerrecht 49
Stiefkinder 43, 74
Straftat 95
Studenten 43
- Tagespflege 55
technische Hilfen 55
Teilbereiche 53
Teilzeitbeschäftigte 61
Tod 71
Todesfälle 76
- Überführung** 88
Unfallversicherung 26
Unselbstständigkeit 59
Unterhaltsansprüche 16
Unterhaltsgewährung 16
Unterhaltungspflichtige 95
Urteil 15
- Verbindlichkeit** 30
Vereinbarung 62
Vererbung 27
Verhinderung 55
Verkehrsunfall 36
Vermietung 76
verminderte
 Erwerbsfähigkeit 71
Vermögen 16, 93
Vermögenseinkommen 76
Verordnung 50
Verpachtung 76
Verschwägere 29, 37, 56, 83,
 85
Versicherungsfall 33
Versicherungsfälle 86

- Versicherungsnehmer 33
- Versicherungsrecht 32
- Versicherungs-
unternehmen 63
- Versicherungsverhältnis 62
- Versicherungsvertrags-
gesetz 32
- Versorgungslebens-
partnerschaft 76
- Versorgungsvertrag 56
- Verträge 56
- Vertragsarzt 53
- Vertragsleistungen 45
- Verwaltungsverfahren 27
- Verwandte 29-30, 37, 56, 83,
85
- Verwandtschaft 30
- Vordrucke 79
- Vorsatz 39
- Vorversicherungszeit 45
- Wartezeit 72, 74, 79**
- Werbungskosten 76
- Wirtschaftsgemeinschaft 14,
29
- Witwen 90
- Witwer 90
- Wohngemeinschaften 13
- Wohnsitz 21
- Wohnung 93

- Zahlbetrag 43
- Zeitbestimmung 20
- Zeremonie 21
- Zuchttiere 85
- Zusatzbeitrag 63
- Zuschüsse 63
- Zuzahlungen 46
- Zuzahlungsbestimmungen 46
- Zwischenmeister 83